

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Einheitliche Regelung von Nebeneinkünften und Ablieferungspflichten**

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter (Bremische Nebentätigkeitsverordnung – BremNVO) regelt die Vergütung für Nebentätigkeiten von Beamten und Richtern im öffentlichen Dienst und die Verpflichtung, wie und in welcher Höhe die Vergütung abzuführen ist.

Für Senatorinnen und Senatoren fehlt eine solche Regelung bisher, und auch für andere Organmitglieder ist bisher nicht grundsätzlich geregelt, was mit einer Vergütung geschieht, die diese erhalten, wenn sie aufgrund gesellschaftsrechtlicher Beteiligung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen an Unternehmen oder aufgrund gesetzlicher oder staatsvertraglicher Verpflichtungen oder durch Senatsbeschluss in beratende oder aufsichtführende Organe von Unternehmen, Gremien von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder in private Stiftungen und wirtschaftliche Vereine entsandt werden.

Da die Entsendung durch das Land oder die Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich in Vertretung der Interessen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen erfolgt und die Entsandten im Regelfall bereits ein bremisches Entgelt für ihr Hauptamt erhalten, wobei sie die vorgenannten Tätigkeiten als Annex ihres Hauptamtes erbringen, steht auch der Vergütungsanspruch, der mit dem zusätzlichen Amt verbunden ist, dem Grunde nach dem Land oder der Stadtgemeinde Bremen zu:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 30. April 2010 eine rechtliche Regelung vorzulegen, welche die Nebeneinkünfte für Senatoren, Staatsräte, Beamte und alle weiteren durch das Land oder die Stadtgemeinde Bremen ernannten Organmitglieder einheitlich regelt, soweit es sich um
 - a) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen durch das Land oder die Stadtgemeinde Bremen ausgeübte Tätigkeiten in beratenden oder aufsichtsführenden Organen von Unternehmen,
 - b) aufgrund gesetzlicher oder staatsvertraglicher Verpflichtungen vorgenommene Entsendung in Gremien von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder
 - c) aufgrund weiterer durch Senatsbeschluss entsandter Vertreterinnen und Vertreter in Gremien privater Stiftungen oder wirtschaftlicher Vereinehandelt.
2. in dieser rechtlichen Regelung zu bestimmen, dass die für diese Tätigkeiten anfallenden Vergütungen an den bremischen Haushalt abzuführen sind. Es kann unterhalb zu bestimmender Wertgrenzen ein Selbstbehalt vorgesehen werden.

Die Höhe dieser Wertgrenze hat sich an

- a) der möglichen Haftung mit eigenem Vermögen,

- b) der über die eigentliche Amtsverpflichtung hinausgehenden zeitlichen und inhaltlichen Belastung und
 - c) der aufzuwendenden Auslagen
- zu orientieren.
3. zu prüfen, ob die für vorgenannte Tätigkeiten zum Schutz des eigenen individuellen Vermögens der entsendeten Vertreterinnen und Vertreter abgeschlossenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen sinnvoll und zweckmäßig sind.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen